

Interparlamentarische Koordinationsstelle



Reglement der Interparlamentarischen Koordinationsstelle

(Stand: 6. Mai 2011)

Die Interparlamentarische Koordinationsstelle (nachstehend: Koordinationsstelle),

eingesehen Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente) vom 5. März 2010 (nachstehend: ParlVer),

berücksichtigend, dass alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer gelten,

beschliesst Folgendes:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Koordinationsstelle gewährleistet den Informationsaustausch und die parlamentarische Koordination betreffend die interkantonalen und internationalen Angelegenheiten, welche für die ParlVer-Mitgliedskantone (nachstehend: die Vertragskantone) von Interesse sind.

² Die Koordinationsstelle gewährleistet die Koordination der Arbeiten der interparlamentarischen Kommissionen.

³ Die Koordinationsstelle unterhält die interparlamentarischen Beziehungen mit der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und den regionalen Fachkonferenzen der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher (Art. 5 Abs. 3 ParlVer).

Art. 2 Mitglieder und Stellvertreter

¹ Die Koordinationsstelle setzt sich aus einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter pro Kanton zusammen.

² Die Stellvertreter erhalten sämtliche Dokumente und Mitteilungen.

³ Bei Verhinderung werden die ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter ihres Kantons ersetzt.

Art. 3 Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten

¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Koordinationsstelle aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren (Kalenderjahre) ernannt.

² Ein Kanton kann erst dann wieder Anspruch auf das Präsidium erheben, wenn alle anderen Kantone dieses bereits innegehabt haben. Grundsätzlich wird der Vizepräsident in der darauf folgenden Periode zum Präsidenten ernannt.

³ Im Rahmen des Möglichen finden die Ernennungen einvernehmlich statt. Andernfalls führt die Koordinationsstelle eine Abstimmung durch Handerheben durch. Die Kandidaten für ein Amt nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Art. 4 Rolle des Präsidenten

¹ Der Präsident hat namentlich folgende Aufgaben:

- die Koordinationsstelle leiten und die nötigen Impulse für deren Tätigkeiten geben;
- die Sitzungen der Koordinationsstelle präsidieren;
- die Tagesordnungen der Sitzungen und die übrigen Dokumente, die ihm vom Sekretariat unterbreitet werden, genehmigen;
- den jährlichen Tätigkeitsbericht in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat verfassen;
- die Koordinationsstelle nach aussen hin vertreten und die Kommunikation der Koordinationsstelle gewährleisten.

² Bei seinen Aufgaben wird der Präsident vom Vizepräsidenten unterstützt.

Art. 5 Verhinderung des Präsidenten

¹ Im Falle einer punktuellen Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten ersetzt. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird er durch den Stellvertreter des Präsidialkantons ersetzt.

² Falls der Präsident aus seinem Amt als ordentliches Mitglied der Koordinationsstelle ausscheidet, wird er bis zum Ende der Präsidialperiode durch das neue ordentliche Mitglied aus dem betroffenen Kanton ersetzt. Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten.

Art. 6 Beratungen und Beschlüsse der Koordinationsstelle

¹ Die Koordinationsstelle hält mindestens dreimal jährlich eine Sitzung ab. Sie wird durch das Sekretariat im Auftrag des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Kantonen einberufen.

² Die Koordinationsstelle kann auch auf dem Zirkulationsweg beraten und Beschlüsse fassen, vorzugsweise unter Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln.

³ Im Rahmen des Möglichen fasst die Koordinationsstelle ihre Beschlüsse einvernehmlich, wobei Enthaltungen zulässig sind.

⁴ Im Falle einer Abstimmung verfügt jeder Kanton, der an der Abstimmung teilnimmt, über eine Stimme.

⁵ Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁶ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen gilt ein Beschluss als angenommen, wenn er mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

Art. 7 Öffentlichkeit der Tätigkeit der Koordinationsstelle

¹ Die Koordinationsstelle informiert die Öffentlichkeit unter Vorbehalt der Einschränkungen von Absatz 3 über ihre Tätigkeit.

² Sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist öffentlich und wird den Parlamenten der Vertragskantone unterbreitet.

³ Ohne gegenteiligen Beschluss der Koordinationsstelle sind die Sitzungen und Dokumente nicht öffentlich.

⁴ Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 ParlVer werden die Protokolle der Sitzungen der Koordinationsstelle den Mitgliedern der Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der Vertragskantone zugestellt.

⁵ Im Übrigen ist in Sachen Gesuche um Zugang zu den Dokumenten und Öffentlichkeit der Tätigkeit der Koordinationsstelle das Recht des Kantons anwendbar, dem das Sekretariat angegliedert ist.

Art. 8 Kommunikation

Im Allgemeinen werden die Mitteilungen und Dokumente den ordentlichen Mitgliedern der Koordinationsstelle, den Stellvertretern und den Sekretariaten der Parlamente der Vertragskantone auf elektronischem Weg übermittelt.

Art. 9 Sekretariat

¹ Die Koordinationsstelle verfügt über ein Sekretariat, dessen Aufgaben vom Generalsekretariat des Grossen Rates der Republik und des Kantons Genf wahrgenommen werden. Die diesbezüglichen Kosten werden unter den Vertragskantonen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

² Die Aufgaben des Sekretariats sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Dazu gehören namentlich:

- die Arbeiten der Koordinationsstelle vorbereiten und organisieren;
- die Weiterbearbeitung der Beschlüsse der Koordinationsstelle gewährleisten;
- die Verbindung mit der WRK und den regionalen Fachkonferenzen der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sicherstellen;
- die strategische Beobachtung in den Tätigkeitsbereichen der Koordinationsstelle gewährleisten;
- den Informationsfluss mit den Parlamentssekretariaten der Vertragskantone gewährleisten;
- die Sekretariatsaufgaben für die interparlamentarischen Kommissionen für die Prüfung der interkantonalen Vertragsentwürfe wahrnehmen.

Art. 10 Budget

¹ Das Budget des Sekretariats wird im Rahmen der diesbezüglichen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

² Der jeweilige Anteil des Sekretariatsbudgets wird gemäss der Gesetzgebung der einzelnen Vertragskantone in die kantonalen Budgets aufgenommen.

Art. 11 Zusätzliche Richtlinien

Die Koordinationsstelle kann zusätzliche Richtlinien zur Präzisierung gewisser Punkte des vorliegenden Reglements erlassen.

Art. 12 Inkrafttreten und Revision

¹ Das vorliegende Reglement tritt am Folgetag seiner Annahme in Kraft.

² Das vorliegende Reglement kann jederzeit mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen revidiert werden.

Einstimmig angenommen (fünf ordentliche Mitglieder und ein Stellvertreter) am 5. Mai 2011 in Lausanne.

Inkrafttreten am 6. Mai 2011